

Grundsätze für die Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 15. Juli 2008 folgende Grundsätze für die Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 82 Abs. 6 Satz 2 ThürHG beschlossen.

1. Zeitpunkt und Zuständigkeiten

Die Evaluation findet in der Regel im letzten Jahr vor einer Entscheidung über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 82 Abs. 6 Satz 2 ThürHG statt.

Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation liegt bei dem Dekan der Fakultät, der die Juniorprofessorin angehört. Die Entscheidung über die Bewährung einer Juniorprofessorin trifft der Rektor und über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses das Rektorat auf Empfehlung des Fakultätsrats.

2. Ablauf des Evaluationsverfahrens

2.1 Verfahrenseröffnung

Der Dekan eröffnet das Verfahren, indem er die Juniorprofessorin auffordert, innerhalb von vier Wochen einen Selbstbericht über ihre Leistungen in den ersten zweieinhalb bzw. dreieinhalb Jahren der Juniorprofessur vorzulegen.

2.2 Selbstbericht der Juniorprofessorin

Der Selbstbericht besteht aus einer persönlichen Stellungnahme, die höchstens zehn Seiten umfassen soll, und einer Dokumentation, die die Leistungen belegt. In dem Selbstbericht soll die Juniorprofessorin selbstkritisch über Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen ihrer Aktivitäten in Forschung und Lehre, bei der Nachwuchsförderung und der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung sowie über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichten. Teil der Dokumentation sind auch die Ergebnisse der Lehrevaluation.

Der Selbstbericht ist in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. Der Dekan kann festlegen, dass der Selbstbericht in englischer Sprache vorzulegen ist.

Die Fakultät kann einen Leitfaden für Selbstberichte verabschieden.

2.3 Evaluationskommission

Der Fakultätsrat setzt eine Evaluationskommission ein. In unaufschiebbaren Fällen erfolgt die Einsetzung durch den Dekan.

Die Evaluationskommission besteht aus drei Professorinnen und je einer Vertreterin der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Studierenden. Eine Professorin soll aus einem anderen Fachgebiet stammen. Auf Antrag der Juniorprofessorin kann eine Mentorin als beratendes Mitglied in die Evaluationskommission aufgenommen werden. Mindestens eine Frau soll stimmberechtigt in der Kommission mitwirken.

Die Grundsätze der DFG zur Befangenheit (DFG-Vordruck 10.20 - 10/04 - II 29) sind bei der Zusammensetzung der Kommission soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Im Fall einer gemeinsamen Berufung zur Juniorprofessorin mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird diese in der zu bildenden Evaluationskommission entsprechend den für gemeinsame Berufungen geltenden Regelungen berücksichtigt.

Die Evaluationskommission bereitet die Empfehlung des Fakultätsrats über die Feststellung der Bewährung und die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses der Juniorprofessorin vor. Die Evaluationskommission erarbeitet hierzu einen Bericht, den sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorlegt.

Das Bewertungsverfahren bezieht sich auf die Leistungen und Vorhaben der Juniorprofessorin in Forschung und Lehre, das Engagement in der universitären Selbstverwaltung ist zu berücksichtigen.

2.4 Evaluation durch externe Gutachterinnen

Zu den Leistungen in der Forschung sind zwei externe Gutachten einzuholen. Aspekte der Lehrtätigkeit und der Gremienarbeit können einbezogen werden.

Die Gutachterinnen werden durch die Evaluationskommission bestimmt. Die Juniorprofessorin kann eine Gutachterin vorschlagen. Die Unabhängigkeit der Gutachterinnen muss entsprechend den Grundsätzen der DFG zur Befangenheit gewährleistet sein.

Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung, sie ersetzen nicht die Beurteilung durch die Evaluationskommission bzw. durch den Fakultätsrat.

Als Grundlage für ihre Gutachten erhalten die externen Gutachterinnen den Selbstbericht sowie diese Grundsätze für die Evaluation von Juniorprofessuren.

Folgende Leitfragen sollen in den Gutachten beantwortet werden:

- Welcher Beitrag zur Forschung in dem entsprechenden Fachgebiet wurde geleistet?
- Wie werden die Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich beurteilt?
- Wie sind Relevanz und Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für die nächsten Jahre im Fall einer Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses einzuschätzen?

2.5 Bewertung durch die Evaluationskommission und Bericht

Aufgrund des Selbstberichts einschließlich der Ergebnisse der Lehrevaluation, der externen Gutachten sowie einer Stellungnahme der Studierenden verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht an den Fakultätsrat. Der Bericht umfasst die Beschreibung und Bewertung von Forschung, Lehre und Tätigkeit in der Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung des Potenzials zur weiteren wissenschaftlichen Entwicklung. Der Bericht endet mit einer Empfehlung zur Feststellung der Bewährung und zur Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses der Juniorprofessorin.

Für eine positive Evaluierung muss erkennbar sein, dass die Juniorprofessorin als eigenständige Forscherpersönlichkeit in der Lage ist, ihren Forschungs- und Arbeitsbereich selbstständig zu gestalten und nach außen zu vertreten und dass sie sich auf einem Weg befindet, der es ihr erlaubt, sich dauerhaft in der Wissenschaft zu etablieren.

Der Bericht der Evaluationskommission muss erkennen lassen, nach welchen Maßstäben sie die Prüfung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung durchgeführt hat. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

2.6 Stellungnahme der Juniorprofessorin

Stellt die Evaluationskommission fest, dass die Juniorprofessorin sich nicht bewährt hat, so ist ihr durch den Vorsitzenden eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist zu den Unterlagen zu nehmen und mit dem Bericht der Evaluationskommission dem Fakultätsrat vorzulegen.

2.7 Beratung und Beschlussfassung durch den Fakultätsrat

Der Fakultätsrat beschließt über die Empfehlung an das Rektorat hinsichtlich der Bewährung der Juniorprofessorin und der Verlängerung der Juniorprofessur. Der Dekan leitet die Empfehlung einschließlich der zugrunde liegenden Dokumente an das Rektorat weiter.

2.8 Entscheidung

Der Rektor entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Fakultätsrates über die Bewährung der Juniorprofessorin, über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses entscheidet das Rektorat. Die Entscheidung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der Befristung erfolgen.

2.9 Zeitplan

Das Evaluationsverfahren soll entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Zeitplan durchgeführt werden.

3. Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. |

Jena, den 16. Juli 2008

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor

2 Anlagen

Anlage 1

Zeitplan

Verfahrensschritt	Dauer	Zeitleiste (bis Ende des 3. bzw. 4. Jahres der Dienstzeit)
1. Verfahrenseröffnung durch den Dekan, Aufforderung zur Einreichung eines Selbstberichts (persönliche Stellungnahme und Dokumentation), Einsetzung einer Evaluationskommission durch den Fakultätsrat		6 Monate
2. Einreichung des Selbstberichts und der Dokumentation beim Dekanat	4 Wochen	5 Monate
3. Aufforderung der Evaluationskommission an die Gutachter zur Bewertung der (Forschungs-) Leistungen		5 Monate
4. Eingang der Gutachten	6 Wochen	3 ½ Monate
5. Auswertung der Gutachten und Bewertung der Leistungen durch die Evaluationskommission. Abgabe einer Empfehlung an den Fakultätsrat. Ggf. Mitteilung des negativen Ergebnisses an die Juniorprofessorin mit Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme	2 Wochen	3 Monate
6. Ggf. Abgabe einer Stellungnahme der Juniorprofessorin	2 Wochen	2 ½ Monate
7. Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Empfehlung hinsichtlich der Feststellung der Bewährung und der Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses an das Rektorat	2 Wochen	2 Monate
8. Weiterleitung der Akte und der Empfehlung an das Rektorat	2 Wochen	1 ½ Monate
9. Entscheidung über die Feststellung der Bewährung und über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses	2 Wochen	1 Monat

Anlage 2

Auszug aus dem Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006

§ 82 Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Kunsthochschule zu qualifizieren. § 76 gilt entsprechend.

...

(6) Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn er sich nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen in Lehre und Forschung oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 90 Abs. 4, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor.

...

(8) Juniorprofessoren können auch als Angestellte befristet beschäftigt werden. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.